

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Erklärung für Deutsche Kunden)

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, abgekürzt USt-IDNr., bezeichnet ist besonders für all jene Unternehmen interessant, die ihre Waren und/oder Dienstleistungen über die europäischen Landesgrenzen hinaus anbieten bzw. kaufen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird auf Antrag vom Bundeszentralamt für Steuern aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen von § 27a UStG vergeben. Neben der eindeutigen Kennzeichnung bzw. Identifizierung eines Umsatzsteuerpflichtigen dient sie innerhalb des europäischen Binnenmarktes zur Abrechnung der angefallenen Umsatzsteuer durch die Finanzämter. Dadurch soll eine Versteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe sichergestellt werden.

.....

Die USt-IDNr. – Pflichtnummer bei grenzüberschreitenden Handel

.....

Betreibt ein Unternehmer innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitenden gewerblichen Handel, so ist eine USt-IDNr. Pflicht. Beantragt werden kann die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unter Angabe von Namen und Anschrift des Antragstellers, des zuständigen Finanzamts und der Steuernummer unter der der Antragsteller umsatzsteuerlich geführt wird, online oder schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden. Die Antragstellung ist unkompliziert und über die Internetseite beispielsweise die Website www.bzst.bund.de möglich.

Um eine USt-IDNr. erteilt bekommen zu können, muss die Person oder Gesellschaft bereits bei einem deutschen Finanzamt umsatzsteuerlich registriert bzw. sein. Ist ein Kleinunternehmer oder Gewerbetreibende nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss sich dieser zur umsatzsteuerlichen Erfassung zunächst an sein zuständiges Finanzamt wenden und dort die USt-IDNr. beantragen. Das für ihn zuständige Finanzamt leitet den Antrag dann an das Bundeszentralamt weiter.

.....

Rechnungsstellung

.....

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist mit Datum des Bekanntgabeschreibens sofort gültig und kann ab diesem Zeitpunkt statt der Steuernummer auf Rechnungen ausgewiesen werden. Sie erlischt mit schriftlichem Antrag auf Beendigung beim Bundeszentralamt für Steuern oder mit Ende der umsatzsteuerlichen Erfassung. Das Aufbauschema der einzelnen USt-IDNr. der EU-Mitgliedstaaten ist leicht unterschiedlich. Sie beginnen jedoch immer mit einem Präfix, bestehend aus zwei Großbuchstaben, die als Länderkürzel auf dasjenige EU-Land verweisen, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat (z.B. „DE“ für Deutschland). Nach dem Länderkürzel folgen höchstens 12 zusammenhängende Zeichen, deren Anzahl und Aufbau in jedem Land unterschiedlich ist. Dabei können sowohl Zahlen als auch Buchstaben enthalten sein. Eine Ausnahme dieses Schemas stellen so genannte EU-USt-IDNr. dar. Sie beginnen mit dem Präfix „EU“ und werden an Unternehmen vergeben, deren Sitz sich außerhalb der Europäischen Gemeinschaft befindet und die ausschließlich Leistungen gegenüber im EU-Gebiet ansässigen Nichtunternehmen erbringen.

.....

Prüfung einer erhaltenen USt-IDNr.

.....

Unternehmen, die geschäftlich mit ausländischen Kunden und Lieferanten zu tun haben, erhalten teilweise tagtäglich viele unterschiedliche Umsatzsteuer-Identifikationsnummern. Die USt-IDNr. sind auch dringend notwendig und dienen der Sicherheit. So kann ein Unternehmer mit ihrer Hilfe gegenüber den Finanzbehörden nachweisen, dass er die Voraussetzung für die Anwendung verschiedenster umsatzsteuerlicher Regelungen (z.B. eine Befreiung von der Umsatzsteuer in Deutschland) erfüllt, und gleichzeitig den Nachweis erbringen, dass es sich bei seinem Geschäftspartner tatsächlich um einen umsatzsteuerlich geführten Unternehmer handelt. Zu beachten gilt es dabei: Die Nachweispflicht gegenüber den Finanzbehörden liegt stets beim Unternehmen.

Damit Unternehmen Sicherheit über den ausländischen Geschäftspartner erlangen können, gibt es ein Prüfverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern. Im so genannten Bestätigungsverfahren kann der Unternehmer einen Antrag stellen. Er erhält daraufhin Auskunft über die Gültigkeit der USt-IDNr. (einfache Bestätigungsanfrage) sowie bei der qualifizierten Bestätigungsanfrage zusätzlich den Namen und die Anschrift der Person, der die USt-IDNr. von einem anderen EU-Staat zugeteilt wurde. Der Antrag kann schriftlich, telefonisch oder per Fax beim Bundeszentralamt gestellt werden. Die einfache Bestätigungsanfrage kann auch Online unter www.bzst.bund.de geprüft werden.